

ANTRAG

der Fraktion der NPD

Entfernungskilometerpauschale für Empfänger von Arbeitslosengeld II erhöhen

Der Landtag möge beschließen:

Die Landesregierung wird beauftragt, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass die Entfernungskilometerpauschale in § 6 Abs. 2 Nr. 3b ALG II-V von 20 Cent pro Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte auf 30 Cent erhöht wird.

Udo Pastörs und Fraktion

Begründung:

Arbeitnehmer dürfen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 EStG für jeden vollen Kilometer zwischen ihrer Wohnung und ihrer regelmäßigen Arbeitsstätte, den sie in einem Kraftwagen zurücklegen, eine Entfernungskilometerpauschale in Höhe von 30 Cent als Werbungskosten von ihrem zu versteuernden Einkommen abziehen. Landtagsabgeordnete in Mecklenburg-Vorpommern erhalten gemäß § 13 Absatz 1 Abgeordnetengesetz eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 30 Cent für jeden Kilometer, den sie in einem Kraftfahrzeug zurücklegen, um an einer der in § 10 Abgeordnetengesetz genannten Sitzungen teilzunehmen. Es gibt keinen sachlichen Grund, warum erwerbstätige Empfänger von Arbeitslosengeld II gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 3b ALG-V lediglich 20 Cent pro Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte vom anrechenbaren Einkommen abziehen dürfen, wenn sie ein Kraftfahrzeug benutzen.